

## **Anpassung der Allgemeinverfügung zur Erfassung und Bekämpfung von holz- und rindenbrütenden Schaderregern (Nadelholzborkenkäfer) im Privat- und Körperschaftswald**

Das Landratsamt Erzgebirgskreis erlässt als gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 a) des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), zuständige untere Forstbehörde auf Grundlage von §§ 8, 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) in Verbindung mit § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Pflanzenschutzgesetz (SächsPflSchVO) vom 28. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 457) nachfolgende

### **Anpassung der Allgemeinverfügung zur Erfassung und Bekämpfung von holz- und rindenbrütenden Schaderregern (Nadelholzborkenkäfer) im Privat- und Körperschaftswald**

1. Die Ziffer 5 der Allgemeinverfügung vom 27.03.2019 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
  - a. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln darf nur nach guter fachlicher Praxis durch sachkundige Anwender durchgeführt werden.
2. Für diese Änderung werden keine Kosten erhoben.

### **Begründung**

#### **I.**

Die Situation in den Wäldern des Erzgebirgskreises hat sich noch nicht entspannt. Bei trocken- warmen Witterungsverläufen und genügend Brutraum neigen die Borkenkäfer zur Massenvermehrung. Es muss damit gerechnet werden, dass auch relativ gesunde Bäume durch die Borkenkäfer geschädigt werden.

#### **II.**

Das Landratsamt Erzgebirgskreis ist als untere Forstbehörde gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 a) SächsWaldG sachlich zuständig und örtlich gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Eine vorherige Anhörung wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG nicht durchgeführt.

Die Anforderungen an den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Ziffer 5 ergeben sich aus §§ 9 ff. des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG). So ist insbesondere für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG ein von der

zuständigen Behörde ausgestellter Sachkundenachweis erforderlich. Für die Anwendung der Pflanzenschutzmittel sind die Regelungen der §§ 12 bis 18 PflSchG zu beachten.

Diese Anordnung ist nach pflichtgemäßem Ermessen geeignet, um die Gefahr eines großflächigen Absterbens der Nadelholzbestände durch den Befall mit holz- und rindenbrütenden Schaderregern unter Beachtung der örtlichen Umstände innerhalb des Erzgebirgskreises zu verringern und abzuwenden. Aufgrund der Tatsache, dass sich auf dem Gebiet des Landkreises eine Vielzahl von verschiedenen Schutzgebieten befinden, ist der Verweis auf die gute fachliche Praxis und auf die Sachkunde des Anwenders von Pflanzenschutzmitteln erforderlich um bei der erforderlichen Bekämpfung von Borkenkäferbefall die Einhaltung der Vorgaben in den einzelnen Schutzgebieten zu gewährleisten. Eine andere, mildere Möglichkeit, die aber gleich geeignet ist um einer Massenvermehrung der holz- und rindenbrütenden Schaderreger unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzgebiete zu verhindern, gibt es nicht.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Art. 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anpassung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

### Hinweise:

1. Die Regelungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen, sofern ein Schutzgebiet betroffen ist, sind zu beachten.
2. Für Fragen stehen als Ansprechpartner die Mitarbeiter des Landratsamts Erzgebirgskreis - untere Forstbehörde zur Verfügung.

Ott  
Abteilungsleiter  
Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit